

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen und Verordnungen

- 1.1. Allgemeine Verwaltungskostensatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Angelegenheiten der Selbstverwaltung vom 17. März 2010 Seite 2

2. Bekanntmachungen

- 2.1. Öffentliche Zustellung – Tahsin Erzurum Seite 6
- 2.2. Öffentliche Zustellung – Jacek Jedrys Seite 7
- 2.3. Öffentliche Zustellung – Thomas Fürstenberg Seite 7
- 2.4. Bestellung eines gesetzlichen Vertreters Seite 7
- 2.5. Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen des Wasser- und Abwasserverbands Wittstock auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken in den Gemarkungen Zootzen (Flur 1), Dossow (Flure 1, 4, 5), Babitz (Flure 1, 2), Groß Haßlow (Flure 1, 2, 6), Zempow (Flure 1, 3) Seite 8
- 2.6. Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen des Zweckverbands Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken in den Gemarkungen Küdow (Flur 2), Manker (Flur 1) Seite 8
- 2.7. Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen der Stadtwerke Neuruppin GmbH auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken in den Gemarkungen Neuruppin (Flure 9,12, 14,16,18,20 und 249); Gnewikow (Flure 2 und 3) Lichtenberg (Flur 5); Gühlen Glienicke (Flur 10); Redensleben (Flur 4) Seite 9

3. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 18.02.2010 Beschlüsse des Kreistages – 04.03.2010

- 3.1. 2010 - 0164 Vergabe von Bauleistungen – Umgestaltung der Außenanlagen Lindenschule Kyritz Seite 9
- 3.2. Beschlüsse des Kreistages – Öffentlicher Teil Seite 9
- 3.2.1. Fraktionsübergreifender Antrag – Unterstützung des Aktionsbündnisses „Neuruppin bleibt bunt“ gegen jede Form von menschenverachtendem Rechtsextremismus Seite 9
- 3.2.2. 2010 - 0166 Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Hauptwahl am 10.01.2010/Stichwahl am 24.01.2010) gemäß § 80 Bbg.KWahlG Seite 10
- 3.2.3. 2010 - 0167 Ausschreibung der Stelle Landrätin/Landrat Seite 10
- 3.2.4. 2010 - 0169 Wahl eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Ostprignitz-Ruppin Seite 10
- 3.2.5. 2009 - 0155 Allgemeine Verwaltungskostensatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Angelegenheiten der Selbstverwaltung Seite 11
- 3.2.6. 2010 - 0158 Umbesetzung des Begleitausschusses zur Umsetzung des Bundesprogramms „Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ im Landkreis Ostprignitz-Ruppin Seite 11
- 3.2.7. 2010 - 0165 Wahl des/der sonstigen Vertreters/Vertreterin des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in der Verbandsversammlung der Brandenburgischen Kommunalakademie Seite 11
- 3.2.8. 2010 - 0159 Zivile Nutzung der Kyritz-Ruppiner Heide Seite 11
- 3.2.9. 2010 - 0161 Konjunkturpaket II des Bundes – 2. Änderung Maßnahmen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin Seite 11
- 3.2.10. 2010 - 0160 Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen Seite 11
- 3.2.11. Antrag der CDU-Fraktion – Einrichtung von Schallschutzmaßnahmen Seite 11
- 3.2.12. 2010 - 0170 Über- und außerplanmäßige Auszahlungen 2009 Seite 11

Fortsetzung von Seite 1

Inhaltsverzeichnis

4. **Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg**

- 4.1. Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Kleinzerlang Nr. 6 „Hotel Lindengarten“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB Seite 12

5. **Bekanntmachungen des Servicebetriebes Rheinsberg**

- 5.1. Satzung zum Wirtschaftsplan 2010 Seite 13
5.2. Jahresabschluss 2008 des Servicebetriebes Rheinsberg Seite 13

6. **Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz**

- 6.1. Wirtschaftsplan 2010 Seite 14
6.2. Jahresabschluss 2008 Seite 14

7. **Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“**

- 7.1. Wirtschaftsplan 2010 für den Geschäftsbereich Wasserversorgung Seite 15
7.2. Wirtschaftsplan 2010 für den Geschäftsbereich Abwasserentsorgung Seite 15
7.3. Bekanntmachung zur Auslegung der Wirtschaftspläne Seite 15

1. Satzungen und Verordnungen

1.1. **Allgemeine Verwaltungskostensatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Angelegenheiten der Selbstverwaltung vom 17. März 2010**

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin hat auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) in der derzeit geltenden Fassung und des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I. S. 174) in der derzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung vom 04.03.2010 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für nachfolgende Verwaltungstätigkeiten des Landkreises in Angelegenheiten der Selbstverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen auf Grund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere des § 5 KAG, bleibt davon unberührt.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:

- der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden und
 - die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.
- Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- Pauschale Gebühren sind nur auf Antrag und im Voraus festzusetzen.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - wer die Kosten durch eine von der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

1. Satzungen und Verordnungen

§ 4

Gebührenermäßigung und -befreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen,
 - Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen, soweit sie von Amts wegen oder auf Grund eines gerechtfertigten Antrages erfolgen,
 - die erstmalige Ausstellung von Zeugnissen und notwendigen Kopien, Teilnahmebescheinigungen, Zertifikaten usw., die im Rahmen schulischer Maßnahmen erworben werden.
- (2) § 5 Abs. 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg bleibt unberührt.
- (3) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebühren- und Auslagenermäßigung sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung gewährt werden.
Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Anwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 6

Auslagen

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Gebührenbefreiung für den Zahlungspflichtigen

vorliegt. Im Übrigen gilt für den Ersatz von Auslagen § 5 Abs. 7 KAG entsprechend.

§ 7

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen ist § 31 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung – KomHKV – des Landes Brandenburg anzuwenden.

§ 8

Anwendung des Gebührengesetzes des Landes Brandenburg

Die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBg) zur Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung, zur Verjährung, zur Erstattung und zum Rechtsbehelf sind entsprechend anzuwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verwaltungskostensatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Angelegenheiten der Selbstverwaltung vom 30.10.2003 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 17. März 2010

Im Auftrag

Egmont Hamelow

Stellv. Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Gebührentarif zur Verwaltungskostensatzung des Landkreises Ostprignitz- Ruppin

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr (Euro)
1.	Vervielfältigungen/ Kopien	
1.1.	mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,10
1.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	0,40
1.1.3.	doppelseitige Kopien DIN A 4/ DIN A 3	0,20 / 0,80
1.1.4.	bei größeren Formaten je Seite bis zu	13,00
1.2.	Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern	in tatsächlich entstandener Höhe
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1.	Beglaubigungen und Unterschriften	2,60
2.2.	Beglaubigung von	
2.2.1.	Abschriften je Seite	
2.2.1.1.	der Erstaufbereitung	2,60
2.2.1.2.	der Durchschrift	1,50
2.2.2.	Vervielfältigungen, die mit Druckgeräten (einschl. Computer) hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks	1,50
	zusätzlich für jeden weiteren Ausdruck je Seite	1,00
2.3.	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	8,00

1. Satzungen und Verordnungen

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr (Euro)
2.4.	Beglaubigungen und Beurkundungen durch das Jugend- und Betreuungsamt	
2.4.1.	Beglaubigung von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen durch Urkundspersonen nach dem Betreuungsbehördengesetz	10,00
2.4.2.	Beurkundungen und Beglaubigungen gem. §§ 59 und 60 BeurkG	24,00
2.4.3.	Beglaubigungen von Ausfertigungen, Abschriften und Ablichtungen	5,00
2.4.4.	Abschriften je angefangene Seite DIN A 4	6,00
2.4.5.	Auslagen durch förmliche Zustellung mittels Zustellungsurkunde	3,00
	Gebühren werden nicht erhoben für mündliche Auskünfte und für Beurkundungen und Beglaubigungen, die Amtsvormünder des Landkreises OPR im Rahmen der gesetzlichen Vertretung ihrer Mündel nach dem BGB vornehmen müssen. Die zu erhebende Gebühr wird um 50 % gemindert, wenn der Gebührenpflichtige vor Beginn der Beurkundung nachweist, dass er Leistungen nach SGB II, SGB XII, Bafög oder vergleichbare Leistungen erhält.	
2.5.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn nicht nach einer anderen aufgeführten Gebühr zu erheben ist)	5,00
3.	Auskünfte	
3.1.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
3.1.1.	Grundgebühr	10,00
3.1.2.	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
3.2.	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.2.1.	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	10,00
3.2.2.	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere angefangene Stunde	9,00
4.	Akteneinsicht in Ausländerangelegenheiten	10,00 (zuzüglich entstehender Portokosten)
5.	Akteneinsicht und Auskunft nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG)	
5.1.	Erteilung einer Auskunft	0-100
5.2.	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger	
5.2.1.	in einfachen Fällen	0-100
5.2.2.	bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	100-500
5.2.3.	bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen (§§ 4 u.5 AIG)	500-1000
5.3.	Auslagen – für die Übermittlung von Informationen nach § 7 Satz 3 Nr. 2 - 5 AIG – Anhörungsverfahren zum Schutz öffentlicher oder privater Interessen	in tatsächlich entstandener Höhe
6.	Akteneinsicht und Auskunft nach dem Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG)	
6.1.	Einsichtnahme vor Ort sowie mündliche und einfache schriftliche Auskünfte	gebührenfrei
6.2.	Erteilen einer umfassenden schriftlichen Auskunft	0-250
6.3.	Erteilen einer schriftlichen Auskunft in Fällen, in denen die Auskunft mit außergewöhnlichem Aufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen oder zur Aussonderung von Daten verbunden ist	250-500
6.4.	Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten (Ist die Herausgabe mit einer Einsichtnahme oder Auskunftserteilung verbunden, werden keine gesonderten Gebühren erhoben)	
6.4.1.	– in einfachen Fällen	gebührenfrei
6.4.2.	– bei erheblichem Verwaltungsaufwand	0-125
6.4.3.	– in Fällen, in denen die Herausgabe mit außergewöhnlichem Aufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen oder zur Aussonderung von Daten verbunden ist	125-500
6.5.	Auslagen (für die Herstellung von Kopien oder Ausdrucken – s. lfd. Nr. 1) Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren auch im Falle der Gebührenfreiheit erhoben	
6.6.	Aufwand für Verpackung und Beförderung	in tatsächlich entstandener Höhe
7.	Papierausfertigungen (Satzungen, Pläne, Tarife, Straßenverzeichnisse und dgl.)	
	für jede angefangene Seite	0,40
	jedoch mindestens	1,00
8.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene Seite	10,00
9.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00

1. Satzungen und Verordnungen

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr (Euro)
10.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind für jede angefangene halbe Stunde	13,00
11.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	8,00
11.1.	bis zu 5.000 Euro des Bürgerschaftsantrages	10,00
11.2.	für jede weitere angefangene 5.000 Euro-Staffelung	5,00
12.	Vermögensverwaltung	
12.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrediten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
12.1.1.	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandredits oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
12.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00
12.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrediten Dritter	
12.2.1.	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandredits	10,00
12.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00
12.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Ziffern 12.1. und 12.2. fallen	10,00
13.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre pro Jahr	2,60
14.	Festlegungen aus Konten und Akten für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	13,00
15.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Gebühr unter lfd. Nr. 1	
16.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt, als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	13,00
17.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
17.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	13,00
17.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	13,00
18.	Kreisarchiv	
18.1.	Einsichtnahme in Findhilfsmittel und Archivalien, Recherche	
18.1.1.	Benutzung im Kreisarchiv	
18.1.1.1.	1 Tag	5,00
18.1.1.2.	5 Tage	20,00
18.1.1.3.	20 Tage	50,00
18.1.2.	Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen (einschließlich Meldedatenbestände) und Findhilfsmittel oder in der Literatur erfordern je angefangene halbe Stunde	15,00
18.1.3.	Ermittlung von Archivalien oder Literatur für die Durchführung von Verfilmungs- und Kopieraufträgen oder für sonstige Nutzungszwecke je angefangene halbe Stunde	19,00
18.1.4.	Beglaubigung je Dokument	5,00
18.2.	Reproduktionsarbeiten	
18.2.1.	Grundgebühr je Reproduktionsauftrag	2,00
18.2.2.	Kopien (Kopiergeräte)	
18.2.2.1.	DIN A 4	0,10
18.2.2.2.	DIN A 3	0,40
18.2.2.3.	Doppelseitige Kopien DIN A 4 / DIN A 3	0,20/ 0,80
18.2.3.	Papierkopien (Readerprinter)	
18.2.3.1.	DIN A 4	1,00

1. Satzungen und Verordnungen

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr (Euro)
18.3.	Für die Spezialarbeiten, soweit sie entsprechend den Möglichkeiten vorgenommen werden können, kann eine dem Aufwand an Arbeitszeit und Material entsprechende Gebühr vereinbart werden	
18.3.1.	Vorbereitung und Bereitstellung von Akten und Unterlagen für Veröffentlichungen bzw. Nachnutzungen	mind. 25,00 max. 100,00
18.3.2.	Aktenausleihe an Fremdunternehmen zwecks überformatiger Kopieranfertigung	
18.3.2.1.	je Großbrief (Porto und Bearbeitungsgebühr)	2,50
18.3.2.2.	je Maxibrief (Porto und Bearbeitungsgebühr)	3,25
18.3.3.	Portokosten über den Stand hinaus (je nach Art der Sendung)	1,12-3,25
19.	Bestellung eines gesetzlichen Vertreters nach Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB	
19.1.	Bestellung eines gesetzlichen Vertreters für jede angefangene 2.500,00 EUR des Gegenstandswertes	
19.1.1.	für die Bestellung	10,00
19.1.2.	für jedes angefangene Kalenderjahr der Bestellung	5,00
	Für das bei der Bestellung laufende und das folgende Kalenderjahr wird nur die Gebühr nach 20.1.1. erhoben. Die Gebühr wird erstmals bei Anordnung der Bestellung und später jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig	
19.2.	Genehmigung der Bestellungsbehörde Für Genehmigungen der Bestellungsbehörde wird eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes erhoben, auf den sich die Rechtshandlung bezieht	1/1000 des Gegenstandswertes mind. 25,00 max. 250,00
20.	Wohnungswesen	
20.1.	Genehmigung zur Zweckentfremdung oder baulichen Veränderung von Wohnraum je qm höchstens jedoch	1,00 200,00
20.2.	Genehmigung zur vorübergehenden Zweckentfremdung von Wohnraum	10,00
20.3.	Erteilen einer Negativbescheinigung (Nichtanwendbarkeit der Zweckentfremdungsbestimmungen)	10,00
20.4.	Amtshandlungen, für die kein anderer Gebührentarif vorgesehen ist und die nicht einem durch das Wohnungswesen wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen je angefangene halbe Stunde	13,00

2. Bekanntmachungen

2.1.

Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 17. Dezember 2009 mit der Nummer 10001.112782, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, dem Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurden, konnte dem türkischen Staatsangehörigen

Herrn Tahsin Erzurum

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354

in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und

Zivilschutz/Rettungswesen, Zimmer 103, Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, am 31.03.2010

Müller

2. Bekanntmachungen

2.2.

Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 07. Januar 2010 mit der Nummer 10001.113321, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, dem Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurden, konnte dem polnischen Staatsangehörigen

Herrn Jacek Jedrys

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und

Zivilschutz/Rettungswesen, Zimmer 103, Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, am 31.03.2010

Müller

2.3.

Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 04. Dezember 2009 mit der Nummer 13716.108814, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, dem Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurden, konnte dem bundesdeutschen Staatsangehörigen

Herrn Thomas Fürstenberg

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin,

Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/Rettungswesen, Zimmer 103, Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, am 31.03.2010

Müller

2.4.

Bestellung eines gesetzlichen Vertreters Genehmigungsverfahren nach Art. 233 § 2 Abs. 3 S. 4 EGBGB i.V.m. § 16 Abs. 4 VwVfGBbg, §§ 1909 ff, 1821 BGB, AZ: 30 GV021/2007

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Übertragungsvertrages vom 16. Dez. 2009 für die Rückübertragung des Flurstückes 182 der Flur 2 der Gemarkung Gnewikow durch den gesetzlichen Vertreter ist mit Bescheid vom 02. Mrz. 2010 die Genehmigung durch den Landkreis als Bestellungsbehörde erteilt worden. Da der im Grundbuch von Gnewikow, Blatt 293, als Eigentümer eingetragene Herr Jürgen Gebhardt am 21. Jul. 2006 verstorben ist und seine Rechtsnachfolger unbekannt sind, ist gem. § 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG die

öffentliche Zustellung

des Genehmigungsbescheides vom 02. Mrz. 2010 angeordnet worden. Der Genehmigungsbescheid liegt beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin im

Rechtsamt, Virchowstr. 14-16, 16816 Neuruppin unter o. g. Aktenzeichen, zur Einsichtnahme bereit.

Die Genehmigung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen die Genehmigung Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird die Genehmigung unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Im Auftrag
Spee

2. Bekanntmachungen

2.5. Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen des Wasser- und Abwasserverbands Wittstock auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken in den Gemarkungen Zootzen (Flur 1), Dossow (Flure 1, 4, 5), Babitz (Flure 1, 2), Groß Haßlow (Flure 1, 2, 6), Zempow (Flure 1, 3)

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung i.V.m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900), gibt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin als untere Wasserbehörde öffentlich bekannt, dass der Wasser- und Abwasserverband Wittstock einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gestellt hat. Der Antrag umfasst vor dem 03.10.1990 errichtete Trinkwasserleitungen und Anlagenteile in den o.g. Gemarkungen. Die Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bestehenden Anlagen und Schutzflächen in Anspruch genommen. Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der o.g. Flure können die eingereichten Anträge einschließlich der Flurkartenauszüge in der Zeit

vom 14.04.2010 bis zum 14.05.2010

in der Kreisverwaltung, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin, im Raum 332 zu den Dienstzeiten

Dienstag	von 08:30 - 12.00 und 13.30 - 17.00 Uhr	
Donnerstag	von 08.30 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr	
und bei der Stadtverwaltung Wittstock/Dosse, Heiligegeiststr. 19-23, 16909 Wittstock/Dosse, Zimmer C3.10, Bauamt,		
Montag, Mittwoch	von 8.30 - 15.00 Uhr	
Dienstag, Donnerstag	von 8.30 - 16.00 Uhr	
Freitag	von 8.30 - 12.00 Uhr	einsehen.

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Wider-

spruch ist innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Wasserbehörde, Virchowstraße 14 - 16, 16816 Neuruppin, einzulegen.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Nach § 9 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist für das Versorgungsunternehmen durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurden. Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erteilt nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Egmont Hamelow
Stellvertretender Landrat

2.6. Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen des Zweckverbands Wasser / Abwasser Fehrbellin - Temnitz auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken in den Gemarkungen Küdow (Flur 1), Manker (Flur 1)

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung i.V.m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900), gibt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin als untere Wasserbehörde öffentlich bekannt, dass der Zweckverband Wasser / Abwasser Fehrbellin - Temnitz einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gestellt hat. Der Antrag umfasst vor dem 03.10.1990 errichtete Trinkwasserleitungen und Anlagenteile in den o.g. Gemarkungen. Die Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bestehenden Anlagen und Schutzflächen in Anspruch genommen. Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der o.g. Flure können die eingereichten Anträge einschließlich der Flurkartenauszüge in der Zeit

vom 14.04.2010 bis zum 14.05.2010

in der Kreisverwaltung, Neustädter Str. 14, 16816 Neuruppin, in den Räumen 333 und 334 zu den Dienstzeiten

Dienstag	von 08:30 - 12.00 und 13.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr
und bei der Gemeinde Fehrbellin, Joh.-Seb.-Bach-Str. 6, 16833 Fehrbellin, Bauamt, Zimmer 6, zu den Zeiten	
Montag bis Freitag	von 08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr

einsehen.

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch

ist innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Wasserbehörde, Virchowstraße 14 - 16, 16816 Neuruppin, einzulegen.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Nach § 9 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist für das Versorgungsunternehmen durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurden. Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erteilt nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Egmont Hamelow
Stellvertretender Landrat

2. Bekanntmachungen

2.7. Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen der Stadtwerke Neuruppin GmbH auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken in den Gemarkungen Neuruppin (Flure 9, 12, 14, 16, 18, 20 und 24), Gnewikow (Flure 2 und 3), Lichtenberg (Flur 5), Gühlen Glienicke (Flur 10), Radensleben (Flur 4)

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung i.V.m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900), gibt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin als untere Wasserbehörde öffentlich bekannt, dass die Stadtwerke Neuruppin GmbH Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gestellt hat. Die Anträge umfassen vor dem 03.10.1990 errichtete Trink- und Abwasserleitungen und Anlagenteile in den o.g. Gemarkungen. Die Grundstücke werden von dem Ver- und Entsorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bestehenden Anlagen und Schutzflächen in Anspruch genommen. Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der o.g. Flure können die eingereichten Anträge einschließlich der Flurkartenauszüge in der Zeit

vom 14.04.2010 bis zum 14.05.2010

in der Kreisverwaltung, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin, in den Räumen 333 und 334 zu den Dienstzeiten

Dienstag von 08:30 - 12.00 und 13.30 - 17.00 Uhr

Donnerstag von 08.30 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr

und bei der Stadtverwaltung Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin, im Bürgerbüro (Haus A) zu den Zeiten

Montag, Donnerstag von 8.00 - 17.00 Uhr

Dienstag von 8.00 - 17.30 Uhr

Mittwoch, Freitag von 10.00 - 14.00 Uhr

und zusätzlich jeden

1. Samstag im Monat von 8.00 - 12.00 Uhr einsehen.

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegen-

heit, Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen.

Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Wasserbehörde, Virchowstraße 14 - 16, 16816 Neuruppin, einzulegen.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Nach § 9 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist für das Versorgungsunternehmen durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Abwasserentsorgung) in Anspruch genommen wurden. Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erteilt nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Egmont Hamelow

Stellvertretender Landrat

3. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 18.02.2010 Beschlüsse des Kreistages – 04.03.2010

In der Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses wurde am 18.02.2010 folgender Beschluss gefasst:

3.1. 2010 - 0164 Vergabe von Bauleistungen – Umgestaltung der Außenanlagen Lindenschule Kyritz – Schule mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen

Die Arbeiten sind an die mindestbietende Firma PST-Petermann Straßen- und Tiefbau GmbH Kyritz zu vergeben.

In der Sitzung des Kreistages wurden am 04.03.2010 folgende Beschlüsse gefasst:

3.2. Öffentlicher Teil

3.2.1. Fraktionsübergreifender Antrag – Unterstützung des Aktionsbündnisses „Neuruppn bleibt bunt“ gegen jede Form von menschenverachtendem Rechtsextremismus

Der Kreistag beschließt:

Die Mitglieder des Kreistages Ostprignitz-Ruppin unterstützen die breiten zivilgesellschaftlichen Bemühungen im Landkreis, sich den Plänen von Rechtsextremisten zu widersetzen, die in unserer Region Fuß fassen und Neuruppin zu einem ausgewählten Aufmarschort für Neonazis in Brandenburg machen wollen.

Der Kreistag ruft die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises auf, mit einer großen Beteiligung am Demokratiefest des Aktionsbündnisses „Neuruppin bleibt bunt“ – „Demokratie im Quadrat“ am 27.03.2010 ab 11.30 Uhr ein deutliches Zeichen zu setzen für Toleranz, Demokratie und Weltoffenheit und gegen jede Form von menschenverachtendem Rechtsextremismus.

3. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 18.02.2010 Beschlüsse des Kreistages – 04.03.2010

3.2.2. 2010 - 0166 Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Hauptwahl am 10.01.2010/Stichwahl am 24.01.2010) gemäß § 80 BbgKWahlG

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Landratswahl ist gültig.

3.2.3. 2010 - 0167 Ausschreibung der Stelle Landrätin/Landrat

Der Kreistag beschließt:

1. folgenden Ausschreibungstext für die Bewerbung um die Stelle des Landrates/ der Landrätin: „Für den im Land Brandenburg gelegenen Landkreis Ostprignitz-Ruppin ist wegen Ablauf der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers baldmöglichst durch den Kreistag in öffentlicher Sitzung eine/ein Landrätin/ Landrat als Beamtin/ Beamter auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zu wählen.
Nach der Dritten Verordnung zur Änderung der Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg erfolgt die Besoldung in der Besoldungsgruppe B 5. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gewährt.
Die Bewerber müssen die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit (§ 7 i.V.m. § 6 des Beamtenstatusgesetzes und § 121 des Landesbeamtengesetzes) erfüllen.
Die Stelle ist mit Ablauf des 24.01.2010 frei geworden. Der bisherige Amtsinhaber ist zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand eingetreten. Gesucht wird eine engagierte, verantwortungsbewusste und zielstrebige Persönlichkeit mit überdurchschnittlicher Einsatzbereitschaft, die über umfangreiche und vielseitige Erfahrungen in der Kommunalverwaltung verfügen sollte. Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin hat ca. 105.000 Einwohnerinnen und Einwohner und liegt im Nordwesten des Landes Brandenburg. Kreissitz ist die Stadt Neuruppin. Weitere Infor-

mationen sind im Internet unter www.ostprignitz-ruppin.de zu finden. Von auswärtigen Bewerbern wird erwartet, dass sie bereit sind, ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Ostprignitz-Ruppin zu nehmen. Schriftliche Bewerbungen sind mit aussagekräftigen Unterlagen wie tabellarischem Lebenslauf mit Lichtbild, Zeugnissen und Referenzen bis zum 14. April 2010 per Einschreiben zu richten an:
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
– Vorsitzender des Kreistages, Herrn Alisch, persönlich –
– Kennwort: Bewerbung Landrat/ Landrätin –
Virchowstr. 14-16
16816 Neuruppin
Tel.: 03391/688-3000
Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen bleiben unberücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden den Bewerbern/ Bewerberinnen nicht erstattet.“

2. Die Veröffentlichung der Ausschreibung hat in der Gesamtausgabe der „Märkischen Allgemeinen Zeitung“, im Amtsblatt des Landes Brandenburg sowie im Internet-Stellenportal www.stellenblatt.de zu erfolgen.
3. Der Kreis- und Finanzausschuss sichtet nach Ende der Bewerbungsfrist die Bewerbungen und bereitet gemeinsam mit der Verwaltung eine entsprechende Mitteilungsvorlage für den Kreistag vor.

3.2.4. 2010 - 0169 Wahl eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beruft ein stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ab und wählt ein neues stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.
Abberufung des stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes:

Frau Ines Nowack

Leiterin der Kita „Märchenland“
in Rheinsberg

Wahl des stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes:

Frau Marita Köhn

Bereichsleiterin Hilfen zur Erziehung der
AWO-OPR, Standort Rheinsberg

3.2.5. 2009 - 0155 Allgemeine Verwaltungskostensatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Angelegenheiten der Selbstverwaltung

Die Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt die Allgemeine Verwaltungskostensatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Angelegenheiten der Selbstverwaltung.

3. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 18.02.2010 Beschlüsse des Kreistages – 04.03.2010

3.2.6.

2010 - 0158

Umbesetzung des Begleitausschusses zur Umsetzung des Bundesprogramms „Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die Umbesetzung des Begleitausschusses zur Umsetzung des Bundesprogramms „Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

Abberufung des Mitgliedes:

Frau Dörte Aßmann ehemalige Kreisschülersprecherin

Neues Mitglied wird:

Herr Peter-Christian Misch Vors. des Jugendparlamentes Neuruppin

Abberufung des Mitgliedes:

Herr Axel Maruhn

Neues Mitglied wird:

Frau Marion Liefke

Abberufung des Mitgliedes:

Frau Monika Böhme

Neues Mitglied wird: **Herr Thomas Seltmann**Sein Stellvertreter wird: **Herr Martin Osinski**

Vorsitzender. des UA Jugendhilfeplanung

Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

3.2.7.

2010 - 0165

Wahl des/der sonstigen Vertreters/Vertreterin des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in der Verbandsversammlung der Brandenburgischen Kommunalakademie

Der Kreistag wählt Frau Roswitha Andres als sonstige Vertreterin des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in der Verbandsversammlung der Brandenburgischen Kommunalakademie.

3.2.8.

2010 - 0159

Zivile Nutzung der Kyritz-Ruppiner Heide

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird Mitglied der in Gründung befindlichen „Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Kyritz-Ruppiner Heide“, unter Vorbehalt eines beschlossenen Haushalts 2010.

3.2.9.

2010 - 0161

Konjunkturpaket II des Bundes – 2. Änderung Maßnahmen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die Änderung von Maßnahmen im Förderbereich „sonstige Infrastruktur“ zur Umsetzung des kommunalen Investitionsprogramms

3.2.10.

2010 - 0160

Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen

Der Kreistag beschließt eine Ausnahmegenehmigung und ermächtigt den Landrat, für die Vergaben Ausbau der Kreisstraße K 6828 Abschnitt OL Karwe 2. BA, Ausbau der Kreisstraße K 6814 Abschnitt OL Zechlinerhütte 2. BA, Ausbau der Kreisstraße K 6820 Abschnitt OL Kyritz, Straße Am Bahnhof, Ausbau der Kreisstraße K 6812 Abschnitt Abzweig L15 bis K 6813,

Ausbau der Kreisstraße K 6823 Durchlasserneuerung, Ausbau der Kreisstraße K 6825 Verbreiterung und Deckschicht OL Jabel nach Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Bauen und Vergabe, vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages zum Haushaltsplan 2010 des Landkreises OPR, über den Zuschlag zu entscheiden.

3.2.11.

Antrag der CDU-Fraktion – Einrichtung von Schallschutzmaßnahmen

Der Kreistag beschließt: Die Verwaltung wird gebeten, im noch ausstehenden Anhörungsverfahren zum Ausbau der A 24 die generelle Einrichtung

von Schallschutzmaßnahmen in bzw. an den Ortslagen im Landkreis OPR zu prüfen und aktive Schallschutzmaßnahmen einzufordern.

3.2.12.

2010 - 0170

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen 2009

Der Kreistag nimmt von der Kämmerin erteilte Genehmigungen zur Leistung nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Auszahlungen zur Kenntnis.

4. Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg

4.1. Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Kleinzerlang Nr. 6 „Hotel Lindengarten“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in ihrer Sitzung am 27.01.2010 den Bebauungsplan Kleinzerlang Nr. 6 „Hotel Lindengarten“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf daher keiner Genehmigung.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Kleinzerlang Nr. 6 „Hotel Lindengarten“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan wird ab sofort im Fachbereich Bau und Finanzen der Stadt Rheinsberg, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, in 16831 Rheinsberg während der Dienststunden zu jedermann Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften und der Mangel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rheinsberg, 23.03.2010

Jan-Pieter Rau
Bürgermeister

Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kleinzerlang Nr. 6, Hotel Lindengarten“



5. Bekanntmachungen des Servicebetriebes Rheinsberg

5.1. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes der Stadt Rheinsberg „Servicebetrieb Rheinsberg“

1. Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2010

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch den Beschluss vom 27.01.2010 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 festgelegt.

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	3.062.000,00 €
die Aufwendungen	3.046.050,00 €
der Jahresgewinn	15.950,00 €
der Jahresverlust	0,00 €

1.2. im Finanzplan

Mittelfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.185.950,00 €
Mittelfluss aus Investitionstätigkeit	-1.040.000,00 €
Mittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	40.000,00 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	440.500,00 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0,00 €

Rheinsberg, den 27.01.2010

Rau
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 25.04.1994 (GVBl.II.S.314), geändert am 12. November 1994 (GVBl.II.S.970) wird hiermit der am 27.01.2010 durch die Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg beschlossene Wirtschafts- und Investitionsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 für den Eigenbetrieb (Servicebetrieb Rheinsberg) der Stadt Rheinsberg (BV-0233/10) bekannt gemacht.

Sofern die Satzung zum Wirtschafts- und Investitionsplan 2010 unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Brandenburgischen Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Brandenburgischen Kommunalverfassung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb

eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung zum Wirtschafts- und Investitionsplan 2010 gegenüber der Stadt Rheinsberg unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zum Wirtschafts- und Investitionsplan 2010 verletzt werden.

Rheinsberg, den 28.01.2010

Rau
Bürgermeister

5.2.

Jahresabschluss 2008

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg fasste auf ihrer Sitzung am 27.01.2010 folgenden Beschluss:

Beschluss Nr. BV-0232/10

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg stellt den Jahresabschluss 2008 auf der Grundlage des Wirtschaftsprüfungsberichtes der Domus Revision - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Potsdam vom Oktober 2009 fest und beschließt die Entlastung des Bürgermeisters. Der Gewinn wird gemäß § 11, Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung zur Abdeckung des Verlustvortrages aus den zurückliegenden Jahren verwendet bzw. in die Eigenkapitalrücklage geführt.“

Gemäß der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg § 27 Abs. 2 wird der Jahresabschluss 2008 in der Zeit vom 03.05.2010 bis zum 14.05.2010 in der Geschäftsstelle des Servicebetriebes Rheinsberg, Zechlinerhütter Landstraße 8 in 16831 Rheinsberg während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme ausliegen.

Rheinsberg, den 28.01.2010

Rau
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 25.04.1994 (GVBl.II.S.314), geändert am 12. November 1994 (GVBl.II.S.970) wird hiermit der am 27.01.2010 durch die Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg beschlossene Jahresabschluss 2008 bekannt gemacht.

Sofern dieser Jahresabschluss 2008 unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Brandenburgischen Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Brandenburgischen Kommunalverfassung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Be-

kanntmachung des Jahresabschlusses 2008 gegenüber der Stadt Rheinsberg unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2008 verletzt werden.

Rheinsberg, den 28.01.2010

Rau
Bürgermeister

6. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

6.1. Wirtschaftsplan 2010 Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2010

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandesversammlung durch Beschluss vom 27.01.2010 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 festgestellt:

1. Es betragen	EUR
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	3.835.800
die Aufwendungen	3.835.800
der Jahresgewinn	0
der Jahresverlust	0
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.387.500
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	846.000
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	321.200
2. Es werden festgesetzt	
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-	0
ermächtigungen auf	
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	200.000
2.4 die Verbandsumlage je Einwohner auf	0

Fehrbellin, den 29.01.2010



Bernd Müller
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Ute Behnicke
Ute Behnicke
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Der Wirtschaftsplan 2010 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 19.04. bis zum 30.04.2010 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Fehrbellin, Gartenstraße 1a während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Fehrbellin, den 26.02.2010

Ute Behnicke
Behnicke Verbandsvorsteherin

6.2. Jahresabschluss 2008

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz hat am 27.01.2010 folgende Beschlüsse gefasst:
„Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2008 wird beschlossen. Das Ergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.“
„Der Verbandsvorsteherin sowie dem Verbandsvorstand wird für das Geschäftsjahr 2008 die Entlastung erteilt.“

Fehrbellin, den 29.01.2010

Ute Behnicke
Behnicke
Verbandsvorsteherin



Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2008 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 19.04. bis zum 30.04.2010 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Fehrbellin, Gartenstraße 1a, während der Geschäftszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Fehrbellin, den 26.02.2010

Ute Behnicke
Behnicke
Verbandsvorsteherin

7. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

7.1. Wirtschaftsplan 2010 für den Geschäftsbereich Wasserversorgung Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2010

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 18.11.2009 den Wirtschaftsplan Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2010 festgestellt:

1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	1.860.400 €
die Aufwendungen	1.860.400 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	0 €
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	375.400 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-375.800 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-22.300 €
2. Es werden festgesetzt	
2.1 Der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-	

ermächtigungen auf

60.000 €

2.3 Die Verbandsumlage**0 €**

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a) Breddin	0 €
b) Dreetz	0 €
c) Gumtow (für den OT Döllen)	0 €
e) Kyritz	0 €
f) Neustadt (Dosse)	0 €
g) Sieversdorf-Hohenofen	0 €
h) Stüdenitz-Schönermark	0 €
i) Wusterhausen/Dosse	0 €
j) Zernitz-Lohm	0 €

Neustadt(Dosse), den 25.11.2009



Joachim Stoltz

Siegel

Verbandsvorsteher

7.2. Wirtschaftsplan 2010 für den Geschäftsbereich Abwasserentsorgung Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2010

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 18.11.2009 den Wirtschaftsplan Abwasserentsorgung für das Wirtschaftsjahr 2010 festgestellt:

1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	3.372.900 €
die Aufwendungen	3.372.900 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	0 €
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	431.600 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-915.500 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	483.900 €
2. Es werden festgesetzt	
2.1 Der Gesamtbetrag der Kredite auf	816.800 €
2.2 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-	

ermächtigungen auf

120.000 €

2.3 Die Verbandsumlage**0 €**

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a) Breddin	0 €
b) Dreetz	0 €
c) Gumtow (für den OT Döllen)	0 €
e) Kyritz	0 €
f) Neustadt (Dosse)	0 €
g) Sieversdorf-Hohenofen	0 €
h) Stüdenitz-Schönermark	0 €
i) Wusterhausen/Dosse	0 €
j) Zernitz-Lohm	0 €

Neustadt(Dosse), den 25.11.2009



Joachim Stoltz

Siegel

Verbandsvorsteher

7.3. Bekanntmachung zur Auslegung der Wirtschaftspläne 2010

Die vollständigen Wirtschaftspläne 2010 für die Geschäftsbereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung liegen in der Zeit vom 19.04.2010 bis 03.05.2010 zu den Sprechzeiten in der Verwaltung des Wasser- und

Abwasserverbandes „Dosse“ in Neustadt (Dosse), Gewerbegebiet Nord 21 – Kampehl im Zimmer 15 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat
Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14–16.

Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt.

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, www.heimatblatt.de